

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand und der Leistungsumfang des Vertrages sind im Angebot aufgeführt.

§ 2 Abwicklung

Die Art und Weise der Abwicklung des Vertrages, wie zum Beispiel die Projektinitialisierung, Projektstudie/Analyse, Erstellung des Lasten- und des Pflichtenheftes, ist im Angebot beschrieben.

§ 3 Leistungserbringung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilaufgaben des Projektes an Subunternehmer bzw. so genannte Freelancer zu übertragen. Die in diesem Vertrag vereinbarten Qualitätsmaßstäbe sind einzuhalten.

§ 4 Änderungsverlangen, Ausstiegsklausel

(1) Solange der Auftragnehmer die Programme nicht geliefert hat, kann der Auftraggeber Änderungen und Erweiterungen gegenüber dem im Pflichtenheft festgelegten Leistungsumfang verlangen. Der Auftragnehmer hat diesem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn dies im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist und der Auftraggeber das vom Auftragnehmer aufgestellte Kostenangebot über die mit den Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs verbundenen Kosten bestätigt hat. Den erforderlichen Mehraufwand stellt der Auftragnehmer in Rechnung.

(2) Änderungen und Erweiterungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt, wenn aufgrund des Änderungsverlangens die im Pflichtenheft festgehaltenen Terminvorgaben nicht eingehalten werden können.

(3) Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer haben das Recht, während der Erstellung eines Prototypen/eines Pflichtenheftes den Vertrag zu kündigen, wenn sich in dieser Phase ergeben sollte, dass die dem Vertrag zugrunde liegende Kalkulation um mehr als 20% vom tatsächlichen Entwicklungsaufwand abweicht. In diesem Fall wird die bis dahin erbrachte Leistung in Rechnung gestellt und vergütet. Der Auftraggeber erhält an der gelieferten Leistung das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht und hat die Möglichkeit, das Projekt mit einer Drittfirma weiterzuführen. Mit Beginn der Realisierungsphase ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen kaufmännischen und einen technischen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis sowie für beide einen Stellvertreter.

(2) Der Auftraggeber wird die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer schaffen und hierbei insbesondere Mitarbeiter, Arbeitsräume, erforderliche vom Auftragnehmer nicht zu liefernde Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zu Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftraggeber wirkt an den Spezifikationen, Tests und Abnahmen mit. Er wird erforderliche Entscheidungen unverzüglich treffen und dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 6 Installation, Funktionsprüfung, Überlassung

(1) Für den Fall, dass eine Systemintegration bzw. Inbetriebnahme vereinbart wurde, schafft der Auftraggeber bis zum vereinbarten Installationstermin die räumlichen, technischen und sonstigen für die Installation der Software erforderlichen Voraussetzungen. Er stellt zudem sicher, dass vorhandene Datenbestände vor der Installation der Software ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend gesichert wurden.

(2) Der Auftragnehmer installiert die Software auf der Hardware des Auftraggebers. Nach erfolgreicher Installation teilt er dem Auftraggeber die Funktionsfähigkeit der Programme mit.

(3) Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

(4) Mit Mitteilung der Funktionsfähigkeit stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Programm zur Verfügung.

§ 7 Abnahme

(1) Nach der erfolgten Realisierung gemäß § 2 und einer entsprechenden Bereitstellungsanzeige durch den Auftragnehmer oder im Falle einer Systemintegration gemäß § 6 nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung gem. § 6 Abs. 3 und Prüfung des Programms gem. § 6 Abs. 4, hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige bzw. nach Mitteilung der Funktionsfähigkeit schriftlich die Abnahme zu erklären.

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

(2) Erklärt der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme, so gilt die Abnahme als erfolgt.

(3) Mit Beginn der Nutzung der Software durch den Auftraggeber gilt die Software ohne Abnahmeprotokoll als abgenommen.

§ 8 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Im Falle einer Weiterentwicklung erlöschen alle Gewährleistungsansprüche. Dasselbe gilt, wenn die Software Dritten überlassen wird.

(2) Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Software und die Dokumentationen auf sämtliche Arten zu nutzen, insbesondere die Programme und die Dokumentationen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und in unveränderter oder veränderter Form zu vervielfältigen, zu verbreiten oder in sonstiger Weise zu vertreiben, öffentlich zugänglich zu machen oder vorzuführen. Eine Bearbeitung der Programme und der Dokumentationen sowie die Umgestaltung führt zum Erlöschen aller Gewährleistungsansprüche.

(3) Der Auftraggeber darf Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers einfache Nutzungsrechte an dem Programm und den Dokumentationen einräumen, Dritten ausschließliche Lizenzen einräumen sowie Dritten die erworbenen Rechte ganz oder teilweise übertragen.

§ 9 Gewährleistung für Sachmängel

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das Werk der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, wie diese sich aus dem Pflichtenheft in Verbindung mit diesem Vertrag und möglichen vereinbarten Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs in der Planungs- und Erstellungsphase ergibt.

§ 10 Rechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der vertragsgemäße Gebrauch der Software und der Dokumentationen keine Rechte Dritter beeinträchtigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit der Abnahme.

(2) Soweit erforderlich, stellt der Auftragnehmer durch geeignete Vereinbarungen insbesondere sicher, dass der Umfang der aufgrund dieses Vertrags zulässigen Nutzung nicht durch Rechte seiner Arbeitnehmer und Beauftragten beeinträchtigt wird.

(3) Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen.

§ 11 Vergütung

(1) Die Vergütung ist im Angebot beziffert.

(2) Verändert sich der Arbeitsaufwand aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verhandeln die Vertragspartner über eine Vertragsanpassung, insbesondere über eine Neufestsetzung des Festpreises.

(3) Die Fälligkeit der Vergütung und Abschläge darauf sind ebenfalls im Angebot festgelegt.

(4) Die Schlussrechnung stellt der Auftragnehmer unmittelbar nach der Abnahme. Auf den Gesamtbetrag bringt er die erbrachten Abschlags- (§ 632 a BGB) und Vorauszahlungen in Abzug. Der in Rechnung gestellte Betrag wird mit Rechnungserhalt fällig.

(5) Eine Monierung und/oder ein Widerspruch einer Rechnung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

(6) Bei der Erbringung von Leistung im Bereich des Hostings sind wir berechtigt, soweit sich der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug befindet, die Anbindung des Speicherplatzes und/oder Servers zum Internet zu unterbrechen. Verzug tritt mit dem Versand der 2. Mahnung ein.

(7) Der Auftraggeber kommt spätestens nach 30 Tagen gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, sofern er nicht nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer – unbeschadet sonstiger Ansprüche – berechtigt, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen und Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Mahngebühren in Höhe von mindestens 2,50 € je Mahnung sowie eine Pauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu berechnen.

(8) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 12 Haftung

- (1) Eine Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein
 - a) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder
 - b) wenn der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht; oder
 - c) wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- (2) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht (Abs. 1 lit.)
 - c) ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Erstellung von Individualsoftware typischerweise gerechnet werden muss.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch geeignete Datensicherung einen möglichen Schaden zu begrenzen. Der Auftraggeber ist für eine regelmäßige Sicherung der Daten selbst verantwortlich.

§ 13 Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer versichert sich bei einem im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer
- (2) Der Auftraggeber erhält auf Anforderung eine Kopie des Versicherungsscheins.

§ 14 Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen diese oder andere Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte.
- (2) Beide Parteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Abs. 1 berücksichtigen.

§ 15 Mitarbeiter des Auftragnehmers

- (1) Alle Projektmitarbeiter des Auftragnehmers bleiben dem Auftragnehmer weiterhin disziplinarisch zugeordnet. Die Weisungsbefugnis steht allein dem Auftragnehmer zu. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeiten und Urlaubsplanung.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich gegenseitig zur Loyalität. Beide werden daher während der Zusammenarbeit und weitere 12 Monate danach die im Projekt eingesetzten Mitarbeiter weder einstellen, auf eigene Rechnung oder über einen Dritten beschäftigen.

§ 16 Aufrechnungsverbot

- (1) Gegen Forderungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn er die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung vom Auftragnehmer unbestritten ist oder hierüber ein rechtskräftiger Titel besteht.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Gerichtsstand ist, sofern dies wirksam vereinbart werden kann, Berlin.

§ 18 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Angebotes bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über das Abweichen von der Schriftform. Diesem Erfordernis genügt eine E-Mail.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine

mediaagentur-in.berlin, Knaackstr. 47, 10435 Berlin

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle werden die Parteien die ungültige Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.